

2 StE (OLG Stgt) 1/74

Oberlandesgericht Stuttgart

- 2. Strafsenat -

Mitwirkende:

Vors.Ri.a.OLG Dr. Prinzing  
Richter am OLG Dr. Foth  
Richter am OLG Maier

## Beschluss

in der Strafsache gegen  
A. Baader u.a.  
wegen Mordes u.a.

Auf die Gegenvorstellung der Angeklagten wird Prof. Dr. W. Rasch, Dir. des Instituts für forensische Psychiatrie der Freien Universität Berlin, als weiterer Facharzt für die psychiatrische Untersuchung zugezogen.

Im übrigen verbleibt es bei dem Beschluss vom 18. 7. 1975.

G r ü n d e :

Die Auswahl von Sachverständigen ist Sache des Gerichts (§ 73 StPO). Die in Nr. 91 der Einheitlichen Mindest-Grundsätze der UNO für die Behandlung der Gefangenen und Nr. 56 UVollzO vorgesehene Möglichkeit, dass ein Gefangener bei begründetem Anlass einen Arzt seiner Wahl hinzuzieht, hat damit nichts zu tun. Hier geht es nicht darum, dass die Fachärzte die Angeklagten behandeln sollen; sie sollen sie auf ihren gesundheitlichen Zustand untersuchen und klären, ob sich daraus Auswirkungen auf die Verhandlungsfähigkeit ergeben könnten. Diese prozessuale Frage regelt sich allein nach § 73 StPO, wonach das Gericht und nicht die Angeklagten die Sachverständigen auswählen. Dabei sollen sogar in erster Linie öffentlich bestellte Sachverständige, wie etwa Gerichtsärzte, zugezogen werden.

Dessen ungeachtet hat der Senat, um dem Misstrauen der Angeklagten gegen staatliche Ärzte zu begegnen und - auch aus der Sicht der Angeklagten - ein völlig neutrales Auswahlverfahren zu gewähr-

leisten, Vorschläge der anerkannten medizinischen Fachgesellschaften eingeholt. Danach hat er seine Auswahl getroffen. Bei den Internisten und dem Hals-Nasen-Ohren-Arzt deckt sich die Auswahl weitgehend mit den Wünschen der Angeklagten, insbesondere nachdem der Senat einen ursprünglich ins Auge gefassten Facharzt aufgrund dieser Wünsche durch einen anderen der vorgeschlagenen Ärzte ersetzt hat.

Bei den Psychiatern wurde Prof. Dr. Ehrhardt ausgewählt, weil er Direktor des Instituts für gerichtliche und Sozial-Psychiatrie an der Uni Marburg sowie zugleich promovierter Psychologe und ein erfahrener, im In- und Ausland anerkannter Psychiater ist.

Für Prof. Dr. Mende sprach, dass er als Leiter der forensisch-psychiatrischen Universitätsklinik München ebenfalls ein qualifizierter Psychiater ist, der sich dazuhin seit dem Bergwerksunglück in Lengede wissenschaftlich mit Fragen befasst, die bei Personen auftauchen, die von der Aussenwelt abgeschnitten und ihrer gewöhnlichen sozialen Kontakte ~~beraubt~~ beraubt sind.

Somit hat sich auch auf psychiatrischem Gebiet die Auswahl ausschliesslich nach Gesichtspunkten gerichtet, die eine unabhängige und qualifizierte Untersuchung garantieren. Obwohl damit allen Belangen Genüge getan ist, zieht der Senat nunmehr noch Prof. Dr. Rasch hinzu, um dem Misstrauen der Angeklagten entgegenzuwirken. Prof. Rasch wurde ebenfalls von der zuständigen medizinischen Fachgesellschaft benannt.

Die Heranziehung einer so grossen Zahl herausragender Wissenschaftler zur Beantwortung der Frage der Verhandlungsfähigkeit

ist aussergewöhnlich. Die Benennung durch die medizinischen Fachgesellschaften gewährleistet, dass anerkannte wissenschaftliche Untersuchungsmethoden angewendet werden. Andere Sachverständige heranzuziehen, die nicht von den Fachgesellschaften benannt worden sind, besteht kein vernünftiger Grund.

gez. Prinzing Foth Maier



Ausgefertigt

  
Amtsinspektorin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Oberlandesgerichts